

Allgemeine Lieferbedingungen (ALB)

für die Lieferung von Trinkwasser

aus den Versorgungsanlagen der

Fernwasserversorgung Oberfranken (FWO)

**in der Fassung vom 26.05.2003
zuletzt geändert am 20.12.2017**

Inhaltsverzeichnis

| | | Seite |
|------|--|-------|
| § 1 | Wasserversorgung als öffentliche Einrichtung | 3 |
| § 2 | Wasserlieferung, Wassermenge | 3 |
| § 3 | Wasserbezugspflicht | 3 |
| § 4 | Wasserbeschaffenheit | 4 |
| § 5 | Wasserdruck | 4 |
| § 6 | Technische Anlagen und Einrichtungen der FWO | 5 |
| § 7 | Übergabeeinrichtungen | 5 |
| § 8 | Anlagen des Abnehmers | 5 |
| § 9 | Abgabemengen, Begriffsbestimmung | 6 |
| § 10 | Durchschnittliche Tagesmenge | 6 |
| § 11 | Tagesmindestabnahmemenge | 6 |
| § 12 | Tageshöchstmenge | 6 |
| § 13 | Monatshöchstmenge | 7 |
| § 14 | Jährliche Bestellmenge | 7 |
| § 15 | Maximale Stundenmenge | 7 |
| § 16 | Jahreshöchstmenge, Überschreitungsmenge | 7 |
| § 17 | Löschwasserbezug und vorübergehender Mehrbezug | 8 |
| § 18 | Einmaliger Baukostenzuschuss (Anschlussentgelt) | 8 |
| § 19 | Laufendes Benutzungsentgelt | 8 |
| § 20 | Kosten der Übergabeeinrichtung | 9 |
| § 21 | Abrechnung und Fälligkeit der Benutzungsentgelte | 9 |
| § 22 | Umsatzsteuer | 10 |
| § 23 | Zahlungsverzug | 10 |
| § 24 | Wassermessung | 10 |
| § 25 | Feststellung der maßgeblichen Wassermenge | 10 |
| § 26 | Prüfung der Zähler; Kosten der Prüfung | 11 |
| § 27 | Unterbrechung der Wasserlieferung | 11 |
| § 28 | Übertragung von Rechten und Pflichten | 12 |
| § 29 | Beilegung von Streitigkeiten | 12 |
| § 30 | Teilnichtigkeit des Vertrages | 12 |
| § 31 | Haftungsausschluss | 12 |

Anlage 1 zu den Allgemeinen Lieferbedingungen

- Einmaliger Baukostenzuschuss und Benutzungsentgelt - 14

§ 1**Wasserversorgung als öffentliche Einrichtung**

Der Zweckverband Fernwasserversorgung Oberfranken (nachstehend "FWO" genannt) errichtet und betreibt in Erfüllung seiner Aufgabe ohne die Absicht einer Gewinnerzielung das Unternehmen "Fernwasserversorgung Oberfranken (FWO)" als öffentliche Einrichtung, insbesondere mit dem Zweck, Städte, Gemeinden und Verbände (nachstehend "Kunde" genannt) im Verbandsgebiet mit Wasser zu beliefern.

Die Benützung dieser öffentlichen Einrichtung durch die Kunden wird durch Vertrag unter Einbeziehung nachstehender Allgemeiner Lieferbedingungen geregelt.

§ 2**Wasserlieferung, Wassermenge**

- (1) Die FWO liefert dem Kunden Wasser nach Maßgabe der Allgemeinen Lieferbedingungen (ALB) und des jeweiligen Wasserlieferungsvertrages (WLV).
- (2) In den Wasserlieferungsverträgen werden
 - a) die Übergabeeinrichtung (Zahl und örtliche Lage)
 - b) das zu versorgende Gebiet
 - c) die jährliche Bestellmenge
 - d) die Mindestbezugsdauer verbindlich festgesetzt.
- (3) Die FWO liefert Wasser bis zu den vereinbarten Höchstmengen zur Deckung des gegenwärtigen und absehbaren angemessenen Bedarfes des Kunden. Darüber hinaus liefert die FWO Wasser nach Maßgabe ihrer Leistungsfähigkeit und unter Berücksichtigung ihrer übrigen Lieferverpflichtungen. Sämtliche relevanten Wassermengen lassen sich auf der Basis der im WLV vereinbarten jährlichen Bestellmenge berechnen.

§ 3**Wasserbezugspflicht**

- (1) Bei Vollversorgung ist der Kunde verpflichtet, den gesamten Wasserbedarf für das vereinbarte Versorgungsgebiet aus der Verbandsanlage der FWO zu decken. In diesem Fall darf in dem mit dem Kunden vereinbarten Versorgungsgebiet kein anderes Wasser zur Verteilung gelangen.

Bei Vollversorgung sind mindestens 90 v. H. der jährlichen Bestellmenge (§ 14) abzunehmen.

- (2) Bei Teilversorgung ist die vereinbarte Bestellmenge (§ 14) abzunehmen. Teilversorgung liegt dann vor, wenn Teile des mit dem Kunden vereinbarten Versorgungsgebietes von anderen Versorgungsunternehmen als der FWO oder vom Kunden selbst mit Trinkwasser versorgt werden.

- (3) Wird tatsächlich weniger Wasser abgenommen als die vereinbarte Bestellmenge (§ 14 i. V. mit § 3 Abs. 1 Satz 3 und § 3 Abs. 2 Satz 1), so ist auch für die nicht abgenommene Menge das laufende Benutzungsentgelt nach § 19 zu entrichten. Soweit für das mit dem Kunden vereinbarte Versorgungsgebiet sowohl Voll- als auch Teilversorgung gegeben ist, werden jedoch dieser Berechnung alle vereinbarten Bestellmengen in Ansatz gebracht.
- (4) Das bezogene Wasser darf nur mit Zustimmung der FWO an Verbraucher außerhalb des Versorgungsgebietes abgegeben werden.
- (5) In begründeten Ausnahmefällen kann von Absatz 3 abgewichen werden.

§ 4

Wasserbeschaffenheit

Die Beschaffenheit des von der FWO zu liefernden Wassers hat an der Übergabestelle im Sinne von § 7 der jeweils geltenden Trinkwasserverordnung (TrinkwV), den Auflagen durch Genehmigungsbescheide der zuständigen Behörden sowie den einschlägigen DIN-Vorschriften für Trinkwasser (DIN 2000) zu entsprechen. Seine Güte wird in Abstimmung mit dem Gesundheitsamt durch regelmäßige physikalische, chemische und bakteriologische Untersuchungen überwacht.

§ 5

Wasserdruck

Die FWO liefert das Wasser unter dem Druck, der an der Übergabestelle unter Berücksichtigung der Versorgungsverhältnisse des Kunden eingestellt wird und in den betreffenden Versorgungsabschnitt der FWO üblich ist.

Wird zur Aufrechterhaltung einer ordnungsgemäßen Versorgung eine dauernde wesentliche Änderung des Druckes notwendig, so gibt die FWO das dem Kunden mindestens 2 Monate vor der Umstellung schriftlich bekannt. Der Kunde ist in diesem Falle verpflichtet, seine Einrichtungen und Zuleitungen auf eigene Kosten rechtzeitig den geänderten Verhältnissen anzupassen.

§ 6**Technische Anlagen und Einrichtungen der FWO**

- (1) Die FWO plant, baut, betreibt und unterhält Anlagen zur Gewinnung, Aufbereitung, Fortleitung und Speicherung des Wassers bis zu den Übergabeeinrichtungen.
- (2) Technische Einrichtungen und Anlagen der FWO einschließlich der Übergabeeinrichtung im Hochbehälter des Kunden dürfen nur von Bediensteten oder Beauftragten der FWO betätigt werden. Beauftragte des Kunden sind hierzu nur auf Grund besonderer, allgemeiner oder für Notfälle erteilter schriftlicher Ermächtigungen berechtigt.
- (3) Der Kunde kann die Anlagen der FWO besichtigen und in die Pläne, soweit sein Anschluss berührt ist, Einsicht nehmen. Der Zeitpunkt der Besichtigung ist rechtzeitig mit der FWO zu vereinbaren.

§ 7**Abgabeschacht, Übergabeeinrichtung**

- (1) Die Zahl und örtliche Lage der Abgabeschächte (Bauwerke mit den dazugehörigen Rohrleitungen, Armaturen und Wasserzählern) bzw. der Übergabeeinrichtungen werden von der FWO jeweils im Benehmen mit dem Kunden vereinbart. Das Fernmeldekabel und die Steuerungstechnik vom Abgabeschacht zu einem nachgeschalteten Hochbehälter des Kunden sind Bestandteil der Übergabeeinrichtung.
- (2) Die Abgabeschächte und die Übergabeeinrichtungen im Sinne von Abs. 1 gehören zu den Betriebsanlagen der FWO und stehen in deren Eigentum. Sie werden von ihr hergestellt, unterhalten und erneuert. Die Kostentragung hierfür richtet sich nach § 20.

§ 8**Anlagen des Kunden**

- (1) Der Kunde ist verpflichtet, seinen Anlagenteil nach den einschlägigen anerkannten Regeln der Technik, dem DVGW-Regelwerk Wasser und den DIN-Vorschriften in der jeweils aktuellen Fassung zu erstellen, zu betreiben, zu überwachen und instand zu halten.
- (2) Die Anlage des Kunden beginnt an der ersten Rohrverbindung nach der Wanddurchführung außerhalb des jeweiligen Abgabeschachtes bzw. der Übergabeeinrichtung; diese wird im abzuschließenden Liefervertrag näher bezeichnet.
- (3) Der Kunde verpflichtet sich, dafür Sorge zu tragen, dass Wasser aus seinen Anlagen nicht in die Anlagen der FWO eintreten kann.

§ 9**Abgabemengen, Begriffsbestimmung**

- (1) Für den Wasserbezug und die Berechnung der Entgelte sind folgende Wassermengen maßgebend
- | | |
|--|--------|
| a) durchschnittliche Tagesmenge | (§ 10) |
| b) Tagesmindestabnahmemenge | (§ 11) |
| c) Tageshöchstmenge | (§ 12) |
| d) Monatshöchstmenge | (§ 13) |
| e) jährliche Bestellmenge | (§ 14) |
| f) maximale Stundenmenge | (§ 15) |
| g) Jahreshöchstmenge, Überschreitungsmenge | (§ 16) |
- (2) Bei einer Abnahme von mehr als 500.000 m³/Jahr und in begründeten Ausnahmefällen können im abzuschließenden Wasserlieferungsvertrag andere Mengen (§§ 11 - 13 und 15 - 16) vereinbart werden.

§ 10**Durchschnittliche Tagesmenge**

Die durchschnittliche Tagesmenge (Q_T) errechnet sich aus dem Quotienten der jährlichen Bestellmenge und der Anzahl der Kalendertage eines Jahres. Aus Gründen der Vereinfachung werden für diese Berechnung grundsätzlich 365 Tage pro Kalenderjahr zu Grunde gelegt.

§ 11**Tagesmindestabnahmemenge**

Die Tagesmindestabnahmemenge beträgt 62,5% der durchschnittlichen Tagesmenge nach § 10, sofern nicht in besonderen Fällen anderes vereinbart. Diese Verpflichtung dient der Sicherstellung von hygienisch einwandfreien Verhältnissen in den Anlagen der FWO und ruht nur dann, wenn der Kunde auf Grund unverschuldeter technischer Störungen vorübergehend verhindert ist, Wasser zu beziehen.

§ 12**Tageshöchstmenge**

Die Tageshöchstmenge ($\max. Q_T$) ist das 2,5 -fache der durchschnittlichen Tagesmenge ($\max. Q_T = 2,5 \times Q_T$).

§ 13**Monatshöchstmenge**

Die Monatshöchstmenge ist ein Sechstel der jährlichen Bestellmenge nach § 14.

§ 14**Jährliche Bestellmenge**

Die jährliche Bestellmenge ist im Wasserlieferungsvertrag zu vereinbaren.

§ 15**Maximale Stundenmenge**

- (1) Wird ein Kunde ohne eigenen Hochbehälter für das vereinbarte Versorgungsgebiet (vgl. § 2 WLV) beliefert, beträgt die maximale Stundenmenge ein Zehntel der Tageshöchstmenge.
- (2) Wird ein Kunde mit eigenem Hochbehälter für das vereinbarte Versorgungsgebiet (vgl. § 2 WLV) beliefert, beträgt die maximale Stundenmenge ein Zwanzigstel der Tageshöchstmenge.
- (3) Grundlage der Berechnung der maximalen Stundenmenge ist der Anteil der an der jeweiligen Übergabestelle bereitgestellten Bestellmenge.

§ 16**Jahreshöchstmenge, Überschreitungsmenge**

- (1) Die Jahreshöchstmenge ist das 1,1-fache der jährlichen Bestellmenge nach § 14.
- (2) Wird die Jahreshöchstmenge in zwei aufeinander folgenden Jahren unter Berücksichtigung des § 17 überschritten, ist der Kunde verpflichtet, die Überschreitungsmenge für die restliche Mindestbezugsdauer als zusätzliche Bestellmenge nach § 2 Abs. 1 zu vereinbaren und hierfür ein weiteres einmaliges Entgelt nach § 18 zu entrichten. Daraus ergeben sich eine neue Tageshöchstmenge (§ 12) und eine neue Monatshöchstmenge nach (§ 13).
- (3) Bei Auslastung der genehmigten und verfügbaren Wasserressourcen (jeweils betroffen die Talsperrenkapazität oder die vereinbarten Abnahmemengen mit den Trinkwasserlieferanten der FWO) sowie der Zweckverbandsanlage kann die FWO eine zusätzliche Bestellmenge ablehnen und die Einhaltung der vereinbarten Bestellmenge ohne Überschreitung verlangen.

§ 17**Löschwasserbezug und vorübergehender Mehrbezug**

- (1) Der Bezug von Löschwasser zur Brandbekämpfung bleibt bei der Feststellung der Überschreitungsmenge als zusätzliche Bestellmenge (§ 16 Abs. 1) unberücksichtigt. Voraussetzung hierfür ist, dass der Löschwasserbezug der FWO unverzüglich mitgeteilt wird (Aufbereitungsanlage Rieblisch 09262/9460 oder Verwaltung 09261/5070).
- (2) Wird die Wasserversorgungsanlage des Kunden saniert und wird während dieser Baumaßnahme ein Mehrbezug von FWO-Wasser benötigt, so kann auf Antrag bei der Feststellung der Überschreitungsmenge dieser Mehrbezug unberücksichtigt bleiben.

§ 18**Einmaliger Baukostenzuschuss (Anschlussentgelt)**

- (1) Für den Anschluss der Anlage des Kunden und für die Bereitstellung der vereinbarten Wassermenge ist an die FWO ein einmaliger Baukostenzuschuss (Anschlussentgelt) nach Maßgabe der jährlichen Bestellmenge (§ 14) zu entrichten.
- (2) Der einmalige Baukostenzuschuss bemisst sich nach der vereinbarten jährlichen Bestellmenge (§ 14). Der Betrag pro Kubikmeter jährlicher Bestellmenge wird von der FWO unter Berücksichtigung der jeweils gültigen Zuwendungsrichtlinien festgesetzt. Die Höhe richtet sich nach der jeweils geltenden Anlage der ALB. Wird die jährliche Bestellmenge neu vereinbart, ist ein weiterer einmaliger Baukostenzuschuss zu entrichten, dessen Höhe sich nach der zum Zeitpunkt der vereinbarten höheren Jahresbestellmenge geltenden Anlage der ALB richtet. Bei Verminderung der jährlichen Bestellmenge erfolgt keine Rückerstattung.
- (3) Der einmalige Baukostenzuschuss kann von der FWO entsprechend dem Planungsstand und Baufortschritt der FWO-Anlagen in Teilbeträgen abgerufen werden.
- (4) Der zu zahlende Baukostenzuschuss ist 30 Tage nach Zugang der Rechnung fällig.

§ 19**Laufendes Benutzungsentgelt**

- (1) Für die Inanspruchnahme der Versorgungsanlage der FWO wird ein Benutzungsentgelt erhoben.
- (2) Das Benutzungsentgelt richtet sich nach der im jeweiligen Wasserlieferungsvertrag näher bezeichneten Anlage zu den ALB.

§ 20**Kosten der Übergabeeinrichtung**

- (1) Für die Erstellung der Übergabeeinrichtung nach § 7 hat der Kunde die Kosten nach Kostenvoranschlag und Kostennachweis zu erstatten, sofern nicht im Einzelfall eine Pauschalierung unter Berücksichtigung der Zuwendungsrichtlinien vereinbart wird.
- (2) Maßnahmen der Inspektion, Wartung und Instandsetzung (z.B. Ersatz der Druckminderventile oder Kalibrierung und turnusmäßiger Austausch von Wasserzählern) die im Rahmen des Betriebes der Einrichtung anfallen veranlasst die FWO. Sie trägt die Kosten dieser laufenden Maßnahmen. Notwendige Ersatz- oder Erweiterungsinvestitionen an den Anlagen nimmt die FWO im Einvernehmen mit dem Kunden auf dessen Kosten vor.
- (3) Der Kostenbeitrag nach Abs. 1 und die Kosten nach Abs. 2 werden 30 Tage nach Zugang der Rechnung zur Zahlung fällig.

§ 21**Abrechnung und Fälligkeit der Benutzungsentgelte**

- (1) Das Benutzungsentgelt wird jährlich nach Maßgabe des festgestellten Wasserverbrauchs und den Bestimmungen des Wasserlieferungsvertrages abgerechnet.
- (2) Auf das Benutzungsentgelt sind monatliche Abschlagszahlungen zu leisten. Die Höhe der Abschlagszahlung bemisst sich nach dem Verbrauch des vorhergehenden Abrechnungszeitraumes, mindestens jedoch in Höhe von 1/12 des für die jährliche Bestellmenge (§ 14 i.V. mit § 3 Abs. 1 und 2) insgesamt zu entrichtenden Entgelts.
- (3) Beginnt die Wasserlieferung erst im Laufe des Kalenderjahres, so wird die Mindestabnahmemenge für die einzelnen vollen Monate nach 1/12 der Bestellmenge festgelegt.
- (4) Die monatlichen Abschlagszahlungen werden jeweils am Ende des Verbrauchsmonats fällig. Das jährlich festgesetzte Entgelt ist innerhalb von vierzehn Kalendertagen nach Zugang der Rechnung oder nach dem Datum der Zahlungsanforderung an die FWO gutzubringen, soweit nicht in der Rechnung bzw. Zahlungsanforderung ein späterer Zahlungstermin angegeben ist. Bei bargeldloser Zahlung gilt als Tag der Zahlung der Tag, an dem die FWO über den Rechnungsbetrag verfügen kann. Abweichend von Abs. 2 bleibt es der FWO vorbehalten, Mehrverbräuche von mehr als 10% der jährlichen Bestellmenge während des Jahres in Rechnung zu stellen.

§ 22**Umsatzsteuer**

Der einmalige Baukostenzuschuss (§ 18), das laufende Benutzungsentgelt (§ 19) und die Kosten nach § 20 stellen Nettoentgelte im Sinne des Umsatzsteuergesetzes dar. Die FWO erhebt dazu die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der nach dem Umsatzsteuergesetz jeweils vorgeschriebenen Höhe.

§ 23**Zahlungsverzug**

Bezüglich des Zahlungsverzugs gilt § 286 Abs. 2, Satz 1 BGB. Demnach kommt der Schuldner einer Geldforderung spätestens dann in Verzug, wenn er nicht innerhalb von 30 Tagen nach Fälligkeit und Zugang der Rechnung leistet.

§ 24**Wassermessung**

- (1) Die gelieferte Wassermenge wird durch Wasserzähler an den Übergabeeinrichtungen gemessen.
- (2) Der Wasserzähler wird in der Regel monatlich durch Beauftragte der FWO abgelesen. Er kann auch täglich oder in anderen Abständen abgelesen werden. Ein Vertreter des Kunden kann bei der Ableseung zugegen sein. Einrichtungen zur automatischen Erfassung der Wassermengen (z.B. Tageshöchstmenge oder Augenblicksmenge) bleiben vorbehalten.
- (3) Die FWO teilt dem Kunden die abgelesenen Wassermengen jährlich mit.
- (4) Der Kunde kann die Entnahmemengen am Wasserzähler überprüfen.

§ 25**Festsetzung der maßgeblichen Wassermenge**

- (1) Die vom Wasserzähler angezeigte Wassermenge gilt als zahlungspflichtig verbraucht, auch wenn z.B. Wasser durch undichte Leitungen, offene Zapfstellen oder Rohrbrüche in der Anlage des Kunden verloren gegangen ist.
- (2) Ergibt eine Prüfung des Wasserzählers, dass dieser über der zulässigen Verkehrsfehlergrenze anzeigt, so hat der Kunde Anspruch auf Erstattung des überzahlten Betrages bzw. er ist verpflichtet, das Entgelt für die zu wenig gezahlte Wassermenge nachzuentrichten. Der Anspruch oder die Verpflichtung können nur für die Zeit des laufenden und des unmittelbar vorausgegangenen Ablesezeitraumes geltend gemacht werden.

- (3) Für die Berechnung der Höhe des Erstattungsanspruches bzw. der Nachzahlungsverpflichtung wird der Verbrauch von der FWO geschätzt, entweder nach dem Verbrauch im gleichen Monat des Vorjahres oder, wenn kein vergleichbarer Zeitraum vorhanden ist, nach dem durchschnittlichen Verbrauch in den vergangenen oder folgenden 6 Monaten. Dabei sind die Angaben des Kunden angemessen zu berücksichtigen.
- (4) Ist die Plombe des Wasserzählers oder der Umgangsleitungen beschädigt oder entfernt und ergeben sich Anhaltspunkte dafür, dass die angezeigte Wassermenge dem tatsächlichen Verbrauch nicht entspricht, so kann die FWO die zu bezahlende Wassermenge in entsprechender Anwendung des Abs. 3 festsetzen.

§ 26

Prüfung der Zähler; Kosten der Prüfung

- (1) Bezweifelt ein Kunde, dass der Wasserzähler richtig anzeigt, so ist dieser auf Antrag des Kunden amtlich prüfen zu lassen.
- (2) Wird festgestellt, dass der Wasserzähler innerhalb der zulässigen Verkehrsfehlergrenze anzeigt, so trägt der Kunde die Kosten des Ein- und Ausbaues und der Prüfung. Ergibt sich dagegen, dass die zulässige Verkehrsfehlergrenze überschritten wird, so trägt die FWO die Kosten.
- (3) Das Ergebnis der durchgeführten Prüfung ist für den Kunden sowie auch für die FWO verbindlich.

§ 27

Unterbrechung der Wasserlieferung

- (1) Werden die FWO oder ein Kunde durch Auswirkung höherer Gewalt im eigenen Betrieb oder durch unanfechtbare Maßnahmen oder durch andere mit zumutbaren Mitteln nicht abwendbare Zustände daran gehindert, das Wasser zu beziehen, zu fördern oder fortzuleiten oder die vereinbarten Mengen einzuhalten, so ruht die Verpflichtung auf Lieferung oder Abnahme bis die Störung beseitigt ist. Solche Betriebsstörungen sind unverzüglich zu beheben.
- (2) Instandsetzungsarbeiten, Änderungen an den Betriebsanlagen, Neuanschlüsse oder sonstige Betriebsarbeiten bei der FWO oder einem Kunden, durch welche Unterbrechungen verursacht werden, sind möglichst rechtzeitig durchzuführen. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass die vertraglichen Verpflichtungen möglichst bald wieder erfüllt werden können.
- (3) Der Beginn und die voraussichtliche Dauer einer Unterbrechung oder Einschränkung der Wasserlieferung sind im Falle des Abs. 1 unverzüglich und im Falle des Abs. 2 rechtzeitig, nach Möglichkeit mindestens 2 Tage vorher, dem Kunden bzw. der FWO mitzuteilen.

- (4) Wenn und so lange die FWO nicht in vollem vertraglichen Umfang Wasser liefern kann, wird entweder der Ausfall bei allen betreffenden Kunden im Verhältnis ihrer Bezugsrechte abgezogen, oder die Wassermenge nachgeliefert. Die Entscheidung über die Auswahl der Alternativen liegt bei der FWO.

§ 28

Übertragung von Rechten und Pflichten

Mit Genehmigung ihrer Aufsichtsbehörde kann die FWO ihre Rechte und Pflichten einem Dritten übertragen, wenn dieser genügend Sicherheit für die Erfüllung des Vertrages bietet.

§ 29

Beilegung von Streitigkeiten

Zur Regelung von Meinungsverschiedenheiten und Streitigkeiten ist vor Beschreitung des Rechtsweges ein Sühneversuch unter Beteiligung von Vertretern der Rechtsaufsichtsbehörde der FWO und des Bayerischen Landesamtes für Wasserwirtschaft anzustreben.

§ 30

Teilnichtigkeit des Vertrages

Sollte eine Bestimmung dieser ALB rechtsungültig sein, so sind sich die Vertragsteile darüber einig, dass die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt wird. Die FWO verpflichtet sich vielmehr, die ungültige Bestimmung durch eine nach Inhalt und Vertragswillen entsprechende neue Abmachung zu ersetzen, soweit das möglich ist.

§ 31

Haftungsausschluss

- (1) Die FWO und der Freistaat Bayern haften nicht für Schäden, die den Kunden oder den Verbrauchern von Wasser unmittelbar oder mittelbar daraus entstehen, dass infolge von Betriebsstörungen, Einschränkungen oder Unterbrechungen der Wasserförderung, Änderung des Druckes oder Beschaffenheit des Wassers oder aus sonstigen Gründen Wasser nicht in der vereinbarten Menge oder Beschaffenheit geliefert werden kann; der Freistaat Bayern haftet insbesondere nicht für Schäden durch Unterlassung des Ausbaus oder der Unterhaltung von Gewässern oder der Talsperre, durch Betriebsfehler, durch bauliche Maßnahmen, oder durch Einwirkungen Dritter auf die Talsperre, das gespeicherte Wasser oder die Zuflüsse. Dieser Haftungsausschluss gilt auch zugunsten der Bediensteten und Beauftragten der FWO und des Freistaates Bayern.

- (2) Für Schäden, die der Kunde durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung erleidet, haftet die FWO aus Vertrag oder unerlaubter Handlung im Falle
1. der Tötung oder Verletzung des Körpers oder der Gesundheit des Kunden, es sei denn, dass der Schaden von der FWO oder einem Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen weder vorsätzlich noch fahrlässig verursacht worden ist,
 2. der Beschädigung einer Sache, es sei denn, dass der Schaden weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit der FWO oder eines Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen verursacht worden ist,
 3. eines Vermögensschadens, es sei denn, dass dieser weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit der FWO oder eines vertretungsberechtigten Organs oder Gesellschafters verursacht worden ist. § 831 Abs. 1 Satz 2 des BGB ist nur bei vorsätzlichem Handeln von Verrichtungsgehilfen anzuwenden.

Der Haftungsausschluss nach Absatz 1 gilt darüber hinaus nicht, soweit zwingend gehaftet wird, insbesondere nach dem Produkthaftungsgesetz, bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, bei Übernahme einer Garantie, bei Arglist oder bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten beschränkt sich die Haftung jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, vertragstypischen, unmittelbaren Durchschnittsschadens.

Mit diesem Absatz wird von der in den AVBWasser vorgesehenen Privilegierung gegenüber den Haftungsvorschriften des BGB hinsichtlich Personenschäden Gebrauch gemacht. Sobald die AVBWasser diese Privilegierung nicht mehr vorsehen, erstreckt sich die Einschränkung des Haftungsausschlusses auch auf Personenschäden.

- (3) Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter 15 €.
- (4) Die FWO haftet weiterhin nicht für Schäden, die durch die Mischung von selbstgewonnenem Wasser des Kunden mit dem von der FWO gelieferten Wasser entstehen.
- (5) Erheben Dritte gegen einen Kunden, in dessen Grundeigentum Leitungen oder Anlagen der FWO liegen, Ersatzansprüche für Schäden, die die FWO verursacht hat, so ist der Kunde von diesen Ansprüchen freizustellen. Der Kunde muss jedoch die FWO unverzüglich von solchen Schadensersatzansprüchen unterrichten und darf ohne Zustimmung der FWO weder die Forderung Einzelner noch einen gerichtlichen oder außergerichtlichen Vergleich darüber abschließen.
- (6) Der Kunde ist verpflichtet, den Haftungsausschluss im gleichen Umfang weiterzugeben.

Anlage 1 zu den Allgemeinen Lieferbedingungen (ALB) des Zweckverbandes Fernwasserversorgung Oberfranken (FWO)

gültig ab 01.01.2018

I.

Einmaliger Baukostenzuschuss (§ 18 ALB) und Kosten der Übergabeeinrichtung (§ 20 ALB).

Der einmalige Baukostenzuschuss zur Deckung der zuwendungsfähigen Baukosten und die Kosten der Übergabeeinrichtungen richten sich nach den einschlägigen Bemessungsgrundsätzen und Finanzierungsforderungen des Freistaates Bayern.

Der Baukostenzuschuss wird festgesetzt in Höhe von 0,70 €/m³/a. ¹

II.

Benutzungsentgelt (§ 19 ALB)

(1) Für die Bestellmenge nach § 14 und deren vertraglich

festgelegte Überschreitungsmenge zuzüglich
evtl. Löschwasserbezug zur Brandbekämpfung
beträgt der **Grundpreis** für Kunden

- | | |
|--|---------------------------------------|
| a) ohne eigenen ausreichenden Hochbehälter | 0,80 EURO/m ³ ¹ |
| b) mit eigenem ausreichenden Hochbehälter | 0,77 EURO/m ³ ¹ |

(2) Der Grundpreis nach Absatz 1 erhöht sich

- | | |
|---|--------------------------|
| a) für Liefermengen, die über die vertraglich vereinbarte Jahreshöchstmenge hinausgehen und nicht auf Löschwasserbezug zurückzuführen sind, um | 0,52 EURO/m ³ |
| b) für Liefermengen, die über die vertraglich vereinbarte Tageshöchstmenge hinausgehen und nicht auf Löschwasserbezug zurückzuführen sind, um | 0,36 EURO/m ³ |

| | |
|--|--------------------------|
| (3) Abgabemengen an Kunden, die für das versorgte Gebiet keinen einmaligen Baukostenzuschuss (§ 18 ALB) entrichtet haben, beträgt der Grundpreis | 2,56 EURO/m ³ |
|--|--------------------------|

(4) Für Überschreitungsmengen wird der sich ergebende höhere Betrag in Rechnung gestellt.

Alle genannten Preise sind Nettopreise zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer.

¹ Neu eingefügt ab 01.01.2018